Jahrgang 23, Herzberg (Elster), 22. August 2018, Nummer 15

Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Der auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlkreis III gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Alexander Piske, hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 auf seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht dieser Sitz auf Herrn Steffen Fröschke über.

Herzberg (Elster), 16. August 2018

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Fichtenberg,

Flur 1, Flurstück 142; 103; 106/1; 313;
Flur 3, Flurstück 472/1; 296/28; 799; 20/2;
Flur 6, Flurstück 47/12; 47/39; 42/1;

Gemarkung Mühlberg

Flur 2, Flurstück 1000;
Flur 7, Flurstück 372; 22/1
Flur 9, Flurstück 103/2; 30; 116; 56; 35; 64; 40; 120; 204; 100; 108; 106; 58; 22; 69; 90; 89; 84;

für Kommunikationskabel der Bundeswasserstraßenverwaltung Mühlberg- Grödel (WK2)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg** eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung des bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden **Kommunikationskabel der Bundeswasserstraßenverwaltung Mühlberg- Grödel (WK2)**

Gemarkung Fichtenberg,

Flur 1, Flurstück 142; 103; 106/1; 313;
Flur 3, Flurstück 472/1; 296/28; 799; 20/2;
Flur 6, Flurstück 47/12; 47/39; 42/1;

Gemarkung Mühlberg

Flur 2, Flurstück 1000;
Flur 7, Flurstück 372; 22/1
Flur 9, Flurstück 103/2; 30; 116; 56; 35; 64; 40; 120; 204; 100; 108; 106; 58; 22; 69; 90; 89; 84;

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.
Der Antrag, einschließlich des Flurkartenauszuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum aufgeführt sind.
Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für Kommunikationskabel der Bundeswasserstraßenverwaltung) in Anspruch genommen wurden.
Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Herzberg

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an einem Grundstück in der Gemarkung 04916 Schönewalde, Flur 3, Flurstück 588/1 und 589/1 für eine bestehende Anlage der Trinkwasserversorgung.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Herzberg mit Sitz in Herzberg eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in dem Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemarkung 04916 Schönewalde, Flur 3, Flurstück 588/1 und 589/1, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.
Der Antrag, einschließlich des Flurkartenauszuges, kann im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum **aufgeführt sind.** Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit am Grundstück entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurde. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag
Frank George, Amtsleiter

Sitzungsplan für den Zeitraum 17. August bis 14. September 2018

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

3. September 2018	**Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**
Ort:	Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-Str. 42, 04924 Bad Liebenwerda
Beginn:	17:00 Uhr
11. September 2018	**Jugendhilfeausschuss**
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, L.-Jahn-Str. 2, Sitzungszimmer 137a, 04916 Herzberg
Beginn:	16:00 Uhr
12. September 2018	**Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft u. Umwelt**
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, L.-Jahn-Str. 2, Sitzungszimmer 137a, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
13. September 2018	**Ausschuss f. Familie, Soziales und Gesundheit**
Ort:	Jugendwohnheim Elbe-Elster, Elsterstraße 1b, 04910 Elsterwerda
Beginn:	17:00 Uhr
19. September 2018	**Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei**
Ort:	Betriebsteil der Kreisstraßenmeisterei, Dresdener Str. 13, 04910 Elsterwerda
Beginn:	16:00 Uhr
20. September 2018	**Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst**
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, An der Lanfter 5, Sitzungszimmer 208, 04916 Herzberg
Beginn:	16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter
www.landkreis-elbe-elster.de
Rubrik Aktuelles & Kreistag/Kreistag Elbe-Elster/Kalender.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 19. September 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 14. September 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de